

Charakter der Stellung 1 des orthochinoiden Phenanthrenchinons zurück, durch deren Besetzung — von einer Hydroxylgruppe — ohne Zweifel ein sehr günstiger Umstand für die Bildung von Komplexsalzen geschaffen wird. Die färberischen Eigenschaften der Monoxy-phenanthrenchinone, vor allem jene des noch unbekannten 1-Oxy-phenanthrenchinons werden dies zu bestätigen haben. [A. 191.]

## Die Entwicklung der Warenzeichen-Rechtsprechung.

Von Patentanwalt MINTZ, Berlin.

Vorgetragen auf der Jenenser Tagung vom 27. September 1923 in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz.

Eingeg. 15.10. 1923.)

Man kann mit Genugtuung feststellen, daß in der Rechtsprechung für Warenzeichen das Patentamt eine feine Empfindung für die Forderung des Tages hat. Verfolgt man die Entscheidungen, insbesondere der Beschwerdeabteilungen in den letzten Jahren, so findet man, daß beide Beschwerdeabteilungen bemüht sind, den modernen Bedürfnissen des Handels und der Industrie Rechnung zu tragen, eine Feststellung, die man nicht in allen anderen Abteilungen des Patentamtes zu machen in der angenehmen Lage ist.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man diese sehr erfreuliche Erscheinung nicht zum geringsten als ein Verdienst des Geh. Reg.-Rates Dr. Jüngel anspricht, dessen Einfluß gerade auf diese Abteilung des Patentamtes nicht zu unterschätzen ist. Leider, was an dieser Stelle hervorgehoben sei, ist Herr Geh.-Rat Jüngel wegen Altersgrenze nicht Direktor geworden und hat jetzt vielmehr die internationale Markenregistrierung übernommen, was diesem Zweige der Anmeldungen sicherlich nur sehr zugute kommen wird.

Es ist eben nicht ohne Bedeutung, wenn die rechtsprechenden Organe mit den beteiligten Kreisen in lebendige Fühlung treten, und hierzu hat Jüngel jeden Anlaß aufgegriffen, zum Nutzen der Rechtsprechung und der Entwicklung der einschlägigen Fragen.

Meine Ausführungen bezwecken keineswegs eine geschlossene Übersicht über die Vorgänge in der Rechtsprechung zu geben, sondern sollen einzelne, mir aus meiner Praxis bekanntgewordene Fälle bringen.

Es wird dem Leser bekannt sein, daß die Bezeichnungen

1. Deutzer Motoren
2. Elberfelder Farbenfabriken
3. Elberfelder Farben

als Warenzeichen (Nr. 2 unter der Nummer 282 103; für die letzte Anmeldung steht die Nummer noch aus) eingetragen worden sind. Zu dieser günstigen Stellungnahme haben die wesentlichen folgenden Gesichtspunkte geführt, die auch dann von den Entscheidungen übernommen wurden. Demnach wurde darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung „Elberfelder Farbenfabriken“ die geschäftsübliche Bezeichnung für die anmeldende Firma geworden ist, und daß daher anzuerkennen sei, daß auf Grund dieser Tatsache auch für die warenzeichenmäßige Verwendung der Worte die Unterscheidungskraft und damit ihre Eintragungsfähigkeit gegeben sei. Die Prüfungsstelle hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß auch anderen in Elberfeld bestehenden Farbenfabriken offengelassen bleiben müsse, die fraglichen Worte zur Bezeichnung ihrer Waren zu verwenden. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß ein solches Unternehmen tatsächlich nicht bestehe und auch kein Anlaß vorliege, zu unterstellen, daß demnächst eine solche Firma sich gründen könne. Zu diesem Zwecke wurde dem Patentamt eine Bescheinigung der Handelskammer für den Wuppertaler Industriebezirk überreicht, aus der sich ergab, daß die maßgebenden Verkehrskreise der entgegengesetzten Auffassung sind wie die Prüfungsstelle. In dieser Bescheinigung fand sich auch bestätigt, daß der Elberfelder Registerrichter mit Rücksicht auf die tatsächlichen Umstände die Eintragung einer gleichen oder ähnlichen Firma ablehnen würde. Es wurde ferner tatsächlich darauf hingewiesen, daß bei dem in Frage kommenden Warenverzeichnis von einer Beschaffenheitsangabe nur für den geringsten Teil der Waren die Rede sein könne, nämlich für Farben. Dagegen könne für chemische Präparate, für photographische Zwecke, Arzneimittel für Menschen und Tiere, Desinfektionsmittel, Konserverungsmittel schlechterdings niemand aus dem Wort Farben einen Schluß auf die Beschaffenheit der Waren ziehen oder gar eine Bezeichnung in dem Worte für die fraglichen Waren erblicken. Wenn in Elberfeld ein dortiger Industrieller oder Händler sich veranlaßt sähe, für Farben die Bezeichnung „Elberfelder Farben“ zu verwenden, so wäre das unlauterer Wettbewerb in Reinkultur, dem entgegenzu-

treten mit die vornhmste Aufgabe der Schutz erteilenden Behörde sei. Daß aber ein Elberfelder Händler oder Fabrikant auf den verstiegenen Gedanken kommen könne, z. B. ein Mäusevertilgungsmittel oder aber einen photographischen Entwickler mit den Worten „Elberfelder Farben“ warenzeichengemäß zu benennen, sei ausgeschlossen, denn eine solche Bezeichnung sei sowohl widersinnig, als offensichtlich ein Einbruch in die Rechte der Leverkusener Firma.

In rechtlicher Beziehung habe ich betont, daß, wie übrigens die Prüfungsstelle anerkannt hatte, die Bezeichnung sich selbst im Verkehr durchgesetzt habe. Vor allem aber sei auf die Einwirkung des internationalen Rechts auf das deutsche Recht hinzuweisen.

Auf der Washingtoner Konferenz zur Revision der Pariser Übereinkunft (Mai-Juni 1911) ist unter besonderer Berücksichtigung der gerade im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Zurückweisungsgründe aus § 4 Ziffer 1 W. Z. G. einmütig anerkannt worden, daß die tatsächlichen Umstände namentlich auch die Dauer des Gebrauchs bei der Prüfung der Eintragungsfähigkeit berücksichtigt werden müsse (Akten der Konferenz S. 308). Die Folge dieser Erörterungen war, daß die nachstehende Entschließung gefaßt wurde:

„Dans l'appréciation du caractère distinctif d'une marque, on devra tenir compte de toutes les circonstances de fait, notamment de la durée de l'usage de la marque.“

Diese Bestimmung ist demnach bei der Behandlung auswärtiger Anmelder in Deutschland geltendes Recht, und es sei eine unabsehbare Pflicht des Patentamtes, die Bestimmung auch im Verkehr mit deutschen Anmeldern anzuwenden, solange das deutsche Gesetz die Behörde in dieser freieren Anwendung nicht hindere, und davon könne keine Rede sein. Diese Bestimmung müsse als bestimmend gelten und zur Eintragung des Zeichens führen, wenn man erwäge, daß es sich bei der Industrie um ein Gebiet handle, bei dem das Ausland alle Anstrengungen mache und keine Mittel scheue, um sich Vorteile zu sichern. Die trüben Erfahrungen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit müßten uns doch endlich die Gewißheit verschafft haben, daß kein Weg zu krumm sei, daß ihn nicht ein feindlicher Ausländer ginge, wenn er nur die Aussicht habe, am Ende des Weges eine Schädigung deutscher Interessen zu sehen.

In der folgenden Entscheidung stellte das Patentamt fest, daß „langjähriger Gebrauch eines Zeichens und die durch einen solchen erworbene Anerkennung im Verkehr für die Eintragbarkeit von Bedeutung sein könne. Es wurde insbesondere weiter anerkannt, daß sich zwar Art. 6 des in Washington revidierten Pariser Unionvertrages formell betrachtet nur auf Ausländer beziehe, daß jedoch keine Bedenken bestehen, den im genannten Artikel verkörperten Grundsatz auch für den Geltungsbereich des deutschen Zeichengesetzes zur Anwendung zu bringen“. Die Entscheidung fährt fort, zu erklären, „daß die Weiterbildung und Fortentwicklung des Rechtes zur vornehmen Aufgabe jeder richterlichen Tätigkeit gehört“.

Es sei also entscheidend für das Urteil, ob die Bezeichnung sich im Verkehr durchgesetzt habe, und dies anzuerkennen habe die Beschwerdeabteilung keine Bedenken getragen; insbesondere auf Grund der Bescheinigung der Handelskammer für den Wuppertaler Industriebezirk in Elberfeld.

Die spätere Anmeldung, welche einen Schritt weiter ging und lediglich auf „Elberfelder Farben“ lautet, hat, trotzdem bereits die Entscheidung der Beschwerdeabteilung vorlag, die Prüfungsstelle nicht veranlaßt, die Eintragung anzuerkennen, mit der sehr merkwürdigen Begründung, daß es sich bei der Anmeldung „Elberfelder Farben“ offensichtlich (?) um eine Firma handele! Es war also auch nötig, hier in die Beschwerde zu gehen und in dieser die ähnlichen Ausführungen zu machen, wie ich sie oben schon vortrug. Nur wurde noch eine Reihe von tatsächlichem Material vorgelegt, nämlich Schreiben einer Reihe von deutschen und sonstigen Firmen, welche bestätigten, daß gerade die Bezeichnung „Elberfelder Farben“ im Börsen- und Geschäftsverkehr üblich und der gebräuchliche Ausdruck für die Waren der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen sei. Es wurde ferner eine Reihe politischer und anderer Zeitschriften überreicht, auf Blätter und Gazetten anderer Städte und auf die Börsenberichte hingewiesen, in denen lediglich überall von „Elberfelder Farben“ die Rede ist. Die Beschwerdeabteilung hat sich in diesem Falle noch durch eine Rundfrage bei einer Anzahl von Handelskammern Sicherheit über die tatsächlichen Verhältnisse verschafft, und es wurde, wie ja nicht anders zu erwarten, von diesen Stellen bestätigt, daß nicht nur die konkurrierende, also chemische Industrie, sondern überhaupt die Geschäftswelt auf dem Standpunkt stehe, daß nach den allgemeinen Verkehrsanschauungen in Deutschland unter der Bezeichnung nur die Waren der Anmelderin verstanden werden.

Mit diesen Entscheidungen ist der große Fortschritt gemacht und die Sicherheit gewonnen, daß auf dem Gebiete des Warenzeichenwesens nunmehr das Patentamt unzweifelhaft der Frage des Ge-

brauches eine entscheidende Bedeutung zugunsten der Eintragungsfähigkeit eines Zeichens beimessen wird, und damit ist in der Tat einem Bedürfnis entsprochen, das ja in der Literatur schon seit Jahren hervorgehoben wurde, wenn auch so lange ohne Erfolge. Bezeichnungen, wie etwa „Die goldene Hundertzehn“ für einen Kleiderladen oder „4711“ für Kölnisches Wasser, müssen als eintragungsfähig anerkannt werden, weil sie in der Tat alle Anzeichen und Erfordernisse eines Warenzeichens aufweisen. Es gibt kein kleines Mädchen, welches bei der Zahl „4711“ nicht sofort an das Kölnische Wasser von der bestimmten Herkunftsstelle denkt, sogar zweifellos mit der weiteren Erkenntnis, daß es sich nicht um das Kölnische Wasser gegenüber dem Jülichplatz handelt. Es war also durchaus verkehrt, das Zeichen nach § 4 abzulehnen, weil es nur eine einfache Zahl sei.

Im Anschluß an diese Ausführungen möchte ich nur noch einen anderen interessanten Fall erwähnen; er betrifft die Anmeldung des Versleins: „Dies Zeichen wahrt erlesne Art.“ Die Anmeldung erfolgte für eine Zigarettenfirma und wurde auch von der Prüfungsstelle zunächst abgelehnt, wurde aber nach einer entsprechenden Stellungnahme doch eingetragen. Hier hatte sich zunächst das Patentamt auf den Standpunkt gestellt, daß das Zeichen „ausschließlich“ aus einer in der Reklame üblichen Anpreisung der Güte der Waren in allgemeiner Form besteht. „Es entbehre daher der Unterscheidungskraft.“ Demgegenüber ist darauf hingewiesen worden, daß doch eine gewisse Weltfremdheit der Prüfungsstelle vorzuliegen scheine, da doch gerade, namentlich in der letzten Zeit, solche Verslein zu einer Landplage geworden seien, wo man nicht gut sagen könne, solchen Versen fehle die Unterscheidungskraft.

Wenn die Industrie zum Überdruß dem Publikum an allen verfügbaren Wänden sowohl von Immobilien wie von Transportunternehmungen ihre lyrischen Ergüsse in schreienden Farben anzeigt und an den Giebeln der Häuser mit elektrischem Licht proklamiert, so tue sie das nicht in der Annahme, es würde diesen Zeichen an Unterscheidungskraft mangeln. Wenn Herr Ruhnke Alddeutschland auftfordert, in allen Fällen, wo es die Augen sind, zu ihm zu gehen, so hofft er zuversichtlich, daß das Publikum nicht zu Rodenstock rennen wird, weil keine Unterscheidungskraft vorliegt. Das gleiche gilt für „das sich im Hause ausbreitende Feuer“. Die Worte genügen, um allen vor Augen zu rufen, welche Firma gemeint ist, — so wenig unterscheidungsfähig ist dieser Vers; und das gilt für eine ganze Anzahl weiterer Zeichen.

Man kann im allgemeinen mit den Erfahrungen, welche man im Warenzeichenwesen mit dem Patentamt macht, zufrieden sein. Die Beschwerdeabteilungen stehen auf der Höhe, und auch die Prüfungsstellen geben im allgemeinen wenig Anlaß zur Kritik, wenn sie der Rechtsprechung der Beschwerdeabteilungen auch nur zögernd folgen.

[A. 201.]

## Adsorptive Entsäuerung von Pflanzenölen.

Von H. BECHHOLD, L. GUTLOHN und H. KARPLUS.

(Aus dem Institut für Kolloidforschung zu Frankfurt a. M.)

(Eingeg. 31.10. 1923.)

Zur Entsäuerung von Pflanzenölen versetzt man dieselben mit genügend Natronlauge, um die freien Fettsäuren zu neutralisieren, und trennt dann das entsäuerte Öl durch Filtration von der entstehenden Seife, dem Soapstock. Dieser Soapstock hält stets erhebliche Mengen Öl zurück, wodurch große Verluste bedingt werden. Auf Anregung und mit Unterstützung der „Wissenschaftlichen Gesellschaft für Öl- und Fettforschung“ (Wizöf) haben sich Herr Geh. Rat Prof. Dr. Holde und wir mit der Aufgabe befaßt, diese Verluste herabzusetzen. Ein beträchtlicher Teil der Ölverluste wird, wie Holde zeigte, vermieden, wenn man auf die völlige Entsäuerung des Öls verzichtet und nur soviel Natronlauge zufügt, um einen Teil der freien Fettsäuren zu neutralisieren. Wir haben ins Auge gefaßt, Reste von Fettsäuren durch Adsorbentien zu entfernen und haben zu dem Zweck die Adsorptionswirkung verschiedener Adsorbentien geprüft.

### 1. Kohle als Adsorbens.

Erdnußöl der Bremer-Besigheimer Ölfabriken mit 9,23 % freie Fettsäure (Mol. Gew. 282) wurde bei 65° mit Natronlauge teilweise neutralisiert. Auf 100 g Öl 5 ccm einer 20 %igen Natronlauge. Das Filtrat vom Soapstock enthielt noch 1,58 % freie Fettsäure. 100 g Öl verbrauchten zur Neutralisation 56,0 ccm  $\frac{1}{10}$  n-Natronlauge.

a) 10 g Öl wurden nun mit 0,5 ausgeglühter grober Holzkohle 5 Minuten lang kräftig geschüttelt. Das von der Holzkohle filtrierte Öl wurde sofort titriert.

I) 100 g Öl verbrauchten zur Neutralisation 55,28 ccm  $\frac{1}{10}$  n-Natronlauge. Entspricht 1,56 % freier Fettsäure.

Durch die Holzkohle war somit der Gehalt an freier Fettsäure praktisch überhaupt nicht vermindert.

b) 10 g Öl wurden mit 1 g einer andern gepulverten, frisch geblühten Pflanzenkohle geschüttelt.

100 g des von der Kohle filtrierten Öles verbrauchten zur Neutralisation 47,82 ccm  $\frac{1}{10}$  n-Natronlauge. Entspricht 1,35 % freier Fettsäure.

Durch die Adsorption an der Pflanzenkohle war somit der Gehalt an freier Fettsäure von 1,56 % nur auf 1,35 % zurückgegangen.

### 2. Fullererde und Hauptpulver.

Erdnußöl, das 1,12 % freie Fettsäure enthielt, wurde mit 1 g Fullererde auf 10 g Öl durch 15 Minuten in der Reibschale verrieben und sofort filtriert.

100 g Öl verbrauchten zur Neutralisation 31 ccm  $\frac{1}{10}$  n-Natronlauge, entsprechend rund 0,87 % freier Fettsäure.

Je 10 g Erdnußöl (1,12 % freie Fettsäure) wurden mit 1 g Hauptpulver 15 Minuten lang in der Reibschale verrieben und sofort filtriert.

100 g Öl verbrauchten zur Neutralisation 28 ccm  $\frac{1}{10}$  n-Natronlauge, entsprechend rund 0,87 % freier Fettsäure.

Durch die Adsorption an Fullererde war somit der Gehalt an freier Fettsäure von 1,12 % auf 0,87 %, durch Hauptpulver von 1,12 % auf 0,79 % zurückgegangen.

### 3. Magnesiumcarbonat.

a) Je 10 g Öl (1,58 % freie Fettsäure) wurden mit 1 g Magnesiumcarbonat verrieben, zentrifugiert und filtriert.

100 g Öl verbrauchten zur Neutralisation 47,55 ccm  $\frac{1}{10}$  n-Natronlauge, entsprechend 1,34 % freier Fettsäure.

b) 60 g Öl (1,34 % freie Fettsäure) wurden mit 12 g Magnesiumcarbonat in der Reibschale gut verrieben; ein Teil (I) wurde zentrifugiert und gleich filtriert; ein Teil (II) wurde erst in der Kugelmühle einige Stunden emulgiert, dann zentrifugiert und filtriert.

I) 100 g Öl verbrauchten zur Neutralisation 16,01 ccm  $\frac{1}{10}$  n-Natronlauge.

II) 100 g Öl verbrauchten zur Neutralisation 19,2 ccm  $\frac{1}{10}$  n-Natronlauge.

Durch die Adsorption an Magnesiumcarbonat war somit der Gehalt an freier Fettsäure von 1,34 % zurückgegangen:

bei Öl (I) auf 0,45 %;

bei Öl (II) auf 0,54 %.

c) Zunehmende Mengen von Magnesiumcarbonat wurden mit gleichbleibenden Mengen Erdnußöl in der Reibschale verrieben und bis zur möglichst weitgehenden Trennung zentrifugiert.

Tabelle 1.

MgCO <sub>3</sub> -Menge pro 100 g Öl g	Zur Neutralisation notwendige Menge NaOH $\frac{1}{10}$ n. pro 100 g Öl vor nach de Adsorption ccm		Freie Fettsäure vor nach der Adsorption %		Zentri- fugiert h	
	pro 100 g Öl $\frac{1}{10}$ n. NaOH vor nach der Adsorption ccm		%			
	vor de Adsorption ccm	nach de Adsorption ccm	%	%		
2	29,58	24,63	0,84	0,69	1,5	
4	29,58	24,4	0,84	0,69	1,5	
8	29,58	18,4	0,84	0,52	1,5	
8	29,58	19,2	0,84	0,54	4,5	
10,5	29,58	18,75	0,84	0,53	4,5	
10,5	29,58	16,3	0,84	0,46	1,5	
20	42,5	18	1,12	0,51	6	

### 4. Calciumoxyd und Calciumhydroxyd.

a) Je 15 g Erdnußöl werden mit 10 g feingepulvertem Calciumoxyd oder Calciumhydroxyd gut verrieben und zentrifugiert.

Tabelle 2.

Verwendetes Adsorbens	Zur Neutralisation				Freie Fettsäure vor nach der Adsorption %	
	Menge pro 15 g Öl g	pro 100 g Öl $\frac{1}{10}$ n. NaOH vor nach der Adsorption ccm		%		
		vor der Adsorption ccm	nach der Adsorption ccm			
CaO	10	28,4	21,1	0,80	0,6	
Ca(OH) <sub>2</sub>	10	28,4	8,5	0,89	0,24	